

<b>5.0.5</b>		
<b>Sachbearbeitende Stelle:</b>	<b>Sachgebiet 26.5</b>	
<b><u>Letzte Änderungen</u></b>		
<b>Datum</b>	<b>Text</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendeinrichtungen (Jugendräumen und Jugendzentren) gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses**

**vom 18.03.2009**

#### **Vorbemerkung:**

Die Betreuung von Jugendräumen und Jugendzentren ist ein Teilbereich der Jugendarbeit, die nach § 11 SGB VIII von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ angeboten wird. Die Angebote „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Jugendarbeit leistet damit einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf die außerschulische Jugendbildung, deren Ziel ist es, Lebenswissen für den Alltag, für das Zurechtkommen mit Gleichaltrigen, für die Balance zwischen sozialen Beanspruchungen und individuellem Entfaltungstreben und für das Gewinnen realistischer Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Der Rhein-Hunsrück-Kreis fördert im Rahmen dieser Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel:
  - a) den Neu- und Ausbau von lokalen Jugendräumen,
  - b) die Schaffung von Jugendzentren und
  - c) die Unterhaltung von Jugendzentren
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
3. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss, der auch ermächtigt ist, über Ausnahmen von diesen Richtlinien zu beschließen.

4. Die gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist schriftlich nachzuweisen.

Diese Zuschüsse werden den auf Kreisebene anerkannten freien Trägern, den Verbandsgemeinden/der Stadt Boppard, Ortsgemeinden und kommunalen Zweckverbänden gewährt.

5. Der Bedarf ergibt sich aus dem Jugendhilfeplan. Soweit der Jugendhilfeplan keine Regelung enthält, entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
6. Anträge sind bis zum 01. September eines jeden Jahres beim Kreisjugendamt einzureichen.
7. Soweit bei lokalen Jugendräumen eine Förderung durch die Stiftung der Kreissparkasse in Anspruch genommen wird, entfällt eine Kreisförderung.

## **II. lokale Jugendräume**

1. Kennzeichnend für lokale Jugendräume ist:
  - dass die Räumlichkeiten ausschließlich von Kindern und Jugendlichen genutzt werden;
  - dass die Nutzung durch die Kinder und Jugendlichen in Eigenregie oder unter Hilfestellung von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Betreuung erfolgt;
  - dass sich die räumlichen Voraussetzungen nach der Größe und Struktur der Gemeinden richten, jedoch mindestens einen Mehrzweckraum und sanitäre Anlagen aufweisen sollten.
2. Besondere Förderungsvoraussetzungen:
  - 2.1. Die Kreisförderung erfolgt immer als Co-Finanzierung und setzt auch bei freien Trägern die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde voraus, deren Zuschuss mindestens dem des Kreises entsprechen soll.
  - 2.2. Der Antragssteller benennt dem Kreisjugendamt eine/n AnsprechpartnerIn, welche/r den BesucherInnen des Jugendraumes beratend zur Seite steht, so dass die Betreuung langfristig sichergestellt ist.
  - 2.3. Mindestens ein Mitglied des Jugendraumvorstandes verpflichtet sich, an einer Jugendraumschulung teilzunehmen, bzw. hat bereits teilgenommen.
  - 2.4. Die jugendlichen BesucherInnen sind an der Planung zu beteiligen.

### 3. Höhe der Zuwendung

- 3.1. Der Kreiszuschuss wird für die Inneneinrichtung gewährt.
- 3.2. Der Kreiszuschuss beträgt bei Ersteinrichtungen 25 % der vom Jugendamt anerkannten Gesamtkosten, maximal jedoch 2.500 €.
- 3.3. Der Kreiszuschuss beträgt bei Ersatzbeschaffungen 25 % der anerkannten Gesamtkosten, maximal jedoch 500 €. Ersatzbeschaffungen werden bei technischem Gerät nur in einem Abstand von mindestens 6 Jahren gefördert, ansonsten in einem Abstand von 10 Jahren. Reine Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- 3.4. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt.

### 4. Antragsverfahren

Dem Antrag sind beizufügen, soweit im Einzelfall erforderlich:

- a) Lage und Ortsplan
- b) Baubeschreibung
- c) Bauzeichnung
- d) Kostenvoranschläge
- e) Bestätigung über die Sicherstellung der Restfinanzierung
- f) Bereitschaftserklärung des Eigentümers und Trägers, die Einrichtung mindestens 10 Jahre zum Zwecke der außerschulischen Jugendbildung (Jugendpflege) zu erhalten.

Mit der Ausführung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien darf erst begonnen werden, nachdem die Förderung aus Kreismitteln verbindlich zugesagt ist oder in dringenden Ausnahmefällen der zeitige Beginn von der Kreisverwaltung schriftlich zugestanden wurde.

## **III. Jugendzentren**

### 1. Kennzeichnend für Jugendzentren ist:

1.1 Jugendzentren bieten allen Kindern und Jugendlichen Angebote und Programme für deren Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit. Sie erreichen über niederschwellige Angebote auch benachteiligte, sozial schwächere junge Menschen, die andernorts oft ausgegrenzt werden. Schwerpunkt bildet der offene Bereich, der allen Jugendlichen der Verbandsgemeinde/Stadt als Treffpunkt regelmäßig zur Verfügung steht. Die Begegnungsmöglichkeit wird unter anderem durch Gruppenarbeit und Ferienangebote ergänzt. Das Jugendzentrum nutzt die Kooperationsmöglichkeiten im Sozialraum.

1.2 Für die inhaltliche Arbeit im Jugendzentrum ist mindestens eine hauptamt-

liche, pädagogisch verantwortliche Leitung beschäftigt. (Diplom-Sozialarbeiter/in, Diplom- Sozialpädagoge/in oder Diplom- Pädagoge/in, analog vergleichbare Qualifikationen)

1.3 Das Angebot zielt auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum.

## 2. Besondere Fördervoraussetzungen:

2.1. Träger eines Jugendzentrums kann ein anerkannter freier Träger, eine Verbandsgemeinde/Stadt Boppard oder eine Stadt / Ortsgemeinde sein. Die Fach- und Dienstaufsicht muss gesichert sein.

2.2. Anträge sind bis zum 1. September des Jahres beim Kreisjugendamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

2.2.1. ein Trägerkonzept, in dem die pädagogischen Schwerpunkte der Arbeit, bezogen auf die Besonderheiten des Einzugsbereichs dargestellt werden; dabei ist auch auf die Bedarfsfrage einzugehen. Das Konzept sollte im Vorfeld mit der Kreisjugendförderung abgestimmt werden.

2.2.2. ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan als Grundlage für die Zuschussgewährung.

2.2.3. Folgeanträgen ist ein Jahresbericht sowie ein Rechnungsabschluss des Vorjahres beizufügen.

## 3. Qualitätssicherung

### 3.1 Beiräte:

Die Beiräte haben fachlich beratende Aufgaben und arbeiten bei der Konzeptionsentwicklung mit. Sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis. Treffen finden einmal jährlich statt. Der Träger bestimmt die Zusammensetzung.

### 3.2 Arbeitskreis Jugendzentren im Rhein-Hunsrück-Kreis:

Der Arbeitskreis Jugendzentren trifft sich 1-2 mal im Jahr unter der Leitung der Jugendförderung. Dem Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig berichtet.

### 3.3 Jahresbericht:

Die Jugendzentren legen dem Kreisjugendamt einen Jahresbericht (analog des Landesberichtes) vor.

## 4. Höhe der Zuwendung

- 4.1. Pro Verbandsgemeinde/Stadt Boppard wird in der Regel ein Jugendzentrum gefördert. Der Kreiszuschuss beträgt 17,5 % der anerkannten Kosten für das pädagogische Personal (maximal zwei Diplom-Sozialarbeiter/innen oder Erzieher/innen). Zudem wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 17,5 % (maximal 3.500 Euro) der anerkannten Kosten für Funktionspersonal gewährt (Reinigungskräfte und Honorarkräfte). Bestehende Jugendzentren erhalten Bestandsgarantie hinsichtlich der bewilligten Zuschusshöhe.
- 4.2. Für laufende Sach- und Unterhaltungskosten wird ein Pauschalzuschuss bei Einrichtungen mit einer pädagogischen Fachkraft in Höhe von 4.000 Euro/Jahr, ansonsten bei mehreren Fachkräften von 7.000 Euro/Jahr gewährt.
- 4.3. Die Förderung erfolgt jährlich nach Antragstellung. Auf Wunsch des Trägers kann eine Fördervereinbarung über einen maximalen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden.
- 4.4. Für die Erstausrüstung beträgt der Kreiszuschuss in der Regel 50 % der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, maximal 5.200 €. Zur Erstausrüstung gehört insbesondere die Grundausrüstung an Mobiliar und pädagogischem Material. Ersatzbeschaffungen werden bei technischem Gerät in einem Abstand von mindestens 6 Jahren gefördert, ansonsten in einem Abstand von 10 Jahren (maximal 5.200 €).
- 4.5. Die Gewährung des Zuschusses nach 4.1 orientiert sich jährlich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Über den Förderantrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Im Übrigen gilt § 4 der Hauptsatzung.

#### **IV. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.12.2003 außer Kraft.

55469 Simmern, 20.03.2009

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

gez. Unterschrift

(Bertram Fleck )  
Landrat